

Geschäftsverzeichnismr. 7145
Entscheid Nr. 140/2020 vom 22. Oktober 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 88 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 « über die Versicherungen », gestellt vom französischsprachigen Unternehmensgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten F. Daoût, dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Februar 2019, dessen Ausfertigung am 19. März 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Unternehmensgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 88 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er wesentlich kürzere Fristen vorsieht als die Fristen für eine Klage auf Nichtigkeitserklärung wegen Unwirksamkeit des Vertrags, insbesondere wegen mangelnder Zustimmung, die im allgemeinen Recht in Artikel 1304 des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, oder für eine persönliche Klage (s. Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1) oder für außervertragliche Haftung? »;

2. « Verstößt insbesondere Artikel 88 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er wesentlich kürzere Fristen vorsieht als die Fristen für eine Klage auf Nichtigkeitserklärung wegen Unwirksamkeit des Vertrags, insbesondere wegen mangelnder Zustimmung, die im allgemeinen Recht in Artikel 1304 des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, oder für eine persönliche Klage (s. Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1) oder für außervertragliche Haftung, wobei eine ungerechtfertigte Diskriminierung eingeführt wird zwischen Personen, die eine Anlage in einem Zweig-23-Lebensversicherungsprodukt vorgenommen haben, und einer Person, die eine Anlage in einem Finanzinstrument oder Anlageprodukt vorgenommen hat, das mit einem Zielfonds dieses Instruments oder Produkts verbunden ist oder ihn auch impliziert? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 88 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 « über die Versicherungen » (nachstehend: Gesetz vom 4. April 2014) bestimmt:

« § 1. Die Verjährungsfrist für Klagen, die aus einem Versicherungsvertrag hervorgehen, beträgt drei Jahre. Im Fall einer Lebensversicherung beträgt die Frist dreißig Jahre, was Klagen in Bezug auf die Rücklagen betrifft, die am Kündigungs- oder Enddatum aufgrund der gezahlten Prämien nach Abzug der gebrauchten Summen entstanden sind.

Die Frist läuft ab dem Tag des Ereignisses, das das Klagerecht begründet. Wenn derjenige, dem die Klage vorbehalten ist, nachweist, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt von diesem Ereignis erfahren hat, läuft die Frist erst ab diesem Zeitpunkt, der jedoch nicht mehr als fünf Jahre nach dem Ereignis liegen darf, außer bei Betrug.

Im Fall einer Haftpflichtversicherung läuft die Frist, was Regressklagen von Versicherten gegen Versicherer betrifft, ab dem Zeitpunkt, zu dem Geschädigte Klage erheben, unabhängig davon, ob es sich um eine erste Schadenersatzklage oder um eine spätere Klage infolge der Verschlimmerung des Schadens oder infolge der Entstehung eines neuen Schadens handelt.

Im Fall einer Personenversicherung läuft die Frist, was Klagen von Begünstigten betrifft, ab dem Tag, an dem diese zugleich Kenntnis haben vom Bestehen des Vertrags, von ihrer Eigenschaft als Begünstigte und vom Ereignis, durch das Versicherungsleistungen fällig werden.

§ 2. Unter Vorbehalt besonderer Gesetzesbestimmungen verjähren Klagen, die aus dem eigenen Anspruch hervorgehen, den Geschädigte aufgrund von Artikel 150 gegenüber Versicherern haben, in fünf Jahren ab dem schadensbegründenden Ereignis oder im Fall eines strafrechtlichen Verstoßes ab dem Tag, an dem dieser begangen worden ist.

Wenn Geschädigte jedoch nachweisen, dass sie erst zu einem späteren Zeitpunkt von ihrem Anspruch gegenüber einem Versicherer erfahren haben, läuft die Frist erst ab diesem Zeitpunkt, der jedoch nicht mehr als zehn Jahre nach dem schadensbegründenden Ereignis liegen darf, oder, im Fall eines strafrechtlichen Verstoßes, ab dem Tag, an dem dieser begangen worden ist ».

B.2. Wie der Ministerrat anmerkt, ist Artikel 88 § 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache keine Haftpflichtversicherungsverträge betrifft. Insoweit sie sich auf diese Bestimmung beziehen, bedürfen die Vorabentscheidungsfragen keiner Antwort.

B.3.1. Der vorlegende Richter bittet den Gerichtshof, die im Versicherungsrecht anwendbare Verjährungsregelung mit der Verjährungsregelung im allgemeinen Recht in der ersten Vorabentscheidungsfrage im Allgemeinen und in der zweiten Vorabentscheidungsfrage, insoweit sie auf Klagen in Bezug auf Verträge, die sich auf bestimmte andere Finanzprodukte beziehen, anwendbar sei, zu vergleichen.

Aus den Umständen der Sache, wie sie im Vorlageurteil dargelegt sind, geht hervor, dass der Gerichtshof im Einzelnen gebeten wird, einerseits die Situation von Personen, die eine Anlage in ein Zweig-23-Lebensversicherungsprodukt vorgenommen haben, und andererseits die Situation von Personen, die Verträge über diese anderen Finanzprodukte abgeschlossen haben, zu vergleichen. Der Gerichtshof prüft daher die beiden Vorabentscheidungsfragen in diesem Sinne zusammen.

B.3.2. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen die Vereinbarkeit von Artikel 88 § 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er im Rahmen von Versicherungen erheblich kürzere Verjährungsfristen als die Fristen vorsieht, die im allgemeinen Recht für Klagen auf Nichtigkeitserklärung eines Vertrags, insbesondere wegen mangelnder Zustimmung, oder für persönliche Klagen oder für auf eine außervertragliche Haftung gestützte Klagen gelten, was zu einer Diskriminierung zwischen einerseits Personen, die eine Anlage in ein Zweig-23-Lebensversicherungsprodukt vorgenommen haben, und andererseits Personen, die eine Anlage in ein Finanzinstrument oder ein Anlageprodukt, das mit einem Zielfonds dieses Instruments oder Produkts verbunden ist oder ihn auch impliziert, vorgenommen haben, führen würde.

Während die erste Personenkategorie einer Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem Ereignis, das das Klagerecht begründet oder gegebenenfalls ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von diesem Ereignis Kenntnis erlangt hat, unterliegt, ohne dass die Frist außer bei Betrug fünf Jahre ab diesem Ereignis übersteigen darf, unterliegt die zweite Personenkategorie den Verjährungsfristen des allgemeinen Rechts, die in den Artikeln 1304 und 2262*bis* des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind.

Artikel 1304 des Zivilgesetzbuches sieht in Absatz 1 vor, dass « in allen Fällen, wo die Möglichkeit der Klage auf Nichtigkeitserklärung oder auf Reszission einer Vereinbarung nicht durch ein besonderes Gesetz auf kürzere Zeit beschränkt ist, [...] diese Klagemöglichkeit zehn Jahre [dauert] » und in Absatz 2, dass « im Fall von zwingender Gewalt [...] diese Zeit erst ab dem Tag [läuft], wo diese Gewalt aufgehört hat, und im Fall eines Irrtums oder Betrugs ab dem Tag, wo diese entdeckt worden sind ». Außerdem ergibt sich aus Artikel 2262*bis* § 1 desselben Gesetzbuches, dass Klagen auf außervertraglichen Haftung einer Frist von fünf Jahren ab der Kenntnis des Schadens oder von dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person unterliegen, ohne zwanzig Jahre ab dem Tag nach demjenigen, wo das Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, sich zugetragen hat, übersteigen zu dürfen (Absätze 2 und 3), und dass Klagen auf vertragliche Haftung einer Frist von zehn Jahren grundsätzlich ab dem Tag, an dem die Verpflichtung fällig wird, unterliegen.

B.4. In der Auslegung des vorlegenden Richters sind die Klagen, mit denen er befasst ist, das heißt Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Versicherungsverträgen und Klagen auf der Grundlage der außervertraglichen und vertraglichen Haftung des Versicherers, « Klagen, die

aus einem Versicherungsvertrag hervorgehen » im Sinne von Artikel 88 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 2014, sodass sie der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verjährungsregelung unterliegen. Diese Auslegung ist nicht offensichtlich falsch. Der Gerichtshof antwortet somit in der Auslegung des vorlegenden Richters.

B.5. Hinsichtlich der Verjährung gibt es derart unterschiedliche Situationen, dass einheitliche Regeln im Allgemeinen nicht zu verwirklichen wären und dass der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis muss verfügen können, wenn er diese Angelegenheit regelt. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verjährungsfristen unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verjährungsfristen ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.6.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, wie es unter anderem in Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, ist nicht absolut und kann Beschränkungen unterworfen werden, insbesondere was die Zulässigkeitsbedingungen für eine Klage betrifft, sofern solche Einschränkungen dieses Recht nicht im Wesentlichen beeinträchtigen und sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu einer legitimen Zielsetzung stehen. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird verletzt, wenn seine Regelung nicht mehr der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient, sondern vielmehr eine Schranke bildet, die den Rechtsunterworfenen daran hindert, seine Rechte durch den zuständigen Richter beurteilen zu lassen (EuGHMR, 27. Juli 2007, *Efstathiou u.a. gegen Griechenland*, § 24; 24. Februar 2009, *L'Erablière ASBL gegen Belgien*, § 35).

B.6.2. Die Art einer Verjährungsfrist oder die Weise, auf die sie angewandt wird, stehen im Widerspruch zum Recht auf gerichtliches Gehör, wenn sie die Rechtsunterworfenen daran hindern, ein Rechtsmittel anzuwenden, das grundsätzlich verfügbar ist (EuGHMR, 12. Januar 2006, *Mizzi gegen Malta*, § 89; 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*), wenn ihre Durchführbarkeit von Umständen abhängt, auf die der Kläger keinen Einfluss hat (EuGHMR, 22. Juli 2010, *Melis gegen Griechenland*, § 28), oder wenn sie zur Folge haben, dass jede Klage im Vorhinein zum Scheitern verurteilt ist (EuGHMR, 11. März 2014, *Howald Moor u.a. gegen Schweiz*).

B.7. Wie der Ministerrat, die beklagte Partei vor dem vorlegenden Richter und die intervenierende Partei unterstreichen, befinden sich die in B.3.2 erwähnten Personenkategorien, in Anbetracht der jeweiligen Merkmale der Produkte, in die sie investiert haben, und der Art des Vertrags, den sie zu diesem Zweck abgeschlossen haben, nämlich einen Versicherungsvertrag oder einen anderen Vertrag, in objektiv unterschiedlichen Situationen.

Zwar weisen Lebensversicherungsverträge von der Art Zweig 23 in wirtschaftlicher Hinsicht Ähnlichkeiten mit den Verträgen auf, mit denen eine Privatperson eine Anlage in ein Finanzinstrument oder in ein Anlageprodukt, das mit einem Zielfonds dieses Instruments oder Produkts verbunden ist oder ihn auch impliziert, vornimmt, insofern sie einerseits alle beide mit einem Investmentfonds oder Anlagefonds verbunden sind, und insofern die Privatperson andererseits allein das finanzielle Risiko trägt. Nichtsdestotrotz weisen sie die Hauptmerkmale des Versicherungsvertrags auf, insbesondere was die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, einen anderen Begünstigten als sich selbst zu benennen, und das Vorhandensein eines unvorhersehbaren Ereignisses in Verbindung mit dem Leben des Versicherten anbelangt, und unterliegen in dieser Hinsicht neben einer vergünstigten Besteuerung den auf diesem Gebiet geltenden Rechtsvorschriften.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter anführen, bedeutet der Prozess der « Mifidisierung » des Versicherungsrechts im Rahmen des Rechts der Europäischen Union mit der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 « über Versicherungsvertrieb (Neufassung) », deren Grundsätze an die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 « über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) » (sogenannte MiFID II-Richtlinie) angelehnt sind, nicht, dass die Regelungen für Zweig-23-Lebensversicherungen und Finanzinstrumente oder Anlageprodukte, die mit einem Zielfonds dieses Instruments oder Produkts verbunden sind oder ihn auch implizieren, vollständig angeglichen werden müssten, einschließlich in Bezug auf die Verjährung.

B.8. Die Einführung einer kurzen Verjährungsfrist von drei Jahren für Klagen, die aus einem Versicherungsvertrag hervorgehen, entbehrt unter Berücksichtigung des Ziels des Gesetzgebers, dem Risiko des Verlusts von Beweisen im Schadenfall vorzubeugen, wie es in

den Vorarbeiten zu der Bestimmung, mit der diese Frist eingeführt wurde, heißt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1869-1870, Nr. 57, S. 28; *Parl. Dok.*, Senat, 1872-1873, Nr. 43, S. 10), sowie der Notwendigkeit, das ordnungsgemäße Funktionieren von Versicherungsgesellschaften zu gewährleisten, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.9.1. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Anwendung dieser kurzen Frist nicht eine unverhältnismäßige Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen zur Folge hat.

B.9.2. Einerseits ist eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem Ereignis, das das Klagerecht begründet, oder gegebenenfalls der Kenntnis dieses Ereignisses, nicht derart kurz, dass sie die betroffenen Personen daran hindern würde, im Streitfall eine Klage zu erheben.

Der Umstand, dass die Frist, wenn derjenige, dem die Klage vorbehalten ist, erst zu einem späteren Zeitpunkt von dem Ereignis, das das Klagerecht begründet, erfahren hat, erst ab diesem Zeitpunkt, der jedoch grundsätzlich nicht mehr als fünf Jahre nach dem Ereignis liegen darf, läuft, entbehrt aus denselben Gründen wie den in B.8. erwähnten nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Diesbezüglich ist festzustellen, dass diese absolute Frist von fünf Jahren ab dem Ereignis bei Betrug keine Anwendung findet, sodass es ausreicht, wenn die Klage innerhalb von drei Jahren ab der Entdeckung des Ereignisses eingeleitet wird.

B.9.3. Andererseits sehen die Artikel 88 und 89 des Gesetzes vom 4. April 2014 eine Reihe von spezifischen Bestimmungen gegenüber der gemeinrechtlichen Verjährung vor, mit denen ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen von einem Versicherungsvertrag betroffenen Personen hergestellt werden soll. Dies ist zum Beispiel der Fall bei der verbindlichen Beschaffenheit der vorgesehenen Verjährungsfristen, die sich aus Artikel 56 des Gesetzes vom 4. April 2014 ergibt und die jede Verkürzung der gesetzlichen Fristen, die für den Versicherten nachteilig ist, verbietet, bei den spezifischen Gründen für die Unterbrechung oder Aussetzung der Verjährung (Artikel 89 des Gesetzes vom 4. April 2014) oder auch im Fall einer Lebensversicherung bei der Frist von dreißig Jahren, die für Klagen in Bezug auf die Rücklagen, die am Kündigungs- oder Enddatum aufgrund der gezahlten Prämien nach Abzug der gebrauchten Summen entstanden sind, gilt (Artikel 88 § 1 Absatz 1 zweiter Satz des Gesetzes vom 4. April 2014).

B.9.4. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Elemente verletzt die fragliche Bestimmung die Rechte der betroffenen Personen nicht auf unverhältnismäßige Weise. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Richter geltend machen, sind die Natur und die Modalitäten der strittigen Verjährungsfristen weder solcher Art, dass sie den Rechtsuchenden daran hindern, von einer Klage Gebrauch zu machen, die ihm grundsätzlich zur Verfügung steht, noch dass die Einhaltung dieser Fristen von Umständen abhängig ist, die sich seinem Einfluss entziehen, noch dass sie zur Folge haben, dass jede Klage von vornherein zum Scheitern verurteilt ist.

B.10. Die fragliche Bestimmung ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 88 § 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 « über die Versicherungen » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Oktober 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût